

B. Die folgenden textlichen Festsetzungen ersetzen alle bisher gültigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "SO - Pullman Ferienpark" sowie der zugehörigen Deckblätter für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 14

1.	Art der baulichen Nutzung	
1.1	SO gem. §11 Abs. 2 BauNVO:	Sonstiges Sondergebiet Pullman Ferienpark
1.2	Nutzung im Geltungsbereich:	SO 1: Personalwohnungen mit Stellplätzen SO 2: Lagerfläche mit Lagergebäuden
2.	Maß der baulichen Nutzung	
2.1	Festsetzungen für den nördlichen Bereich: Personalwohnungen Große Baufenster: 1.250 m²	Höhenlage fertiges Gelände: 423,50 ü.NN
III	Zahl der Geschosse als Höchstgrenze	
GRZ	0,6 (Bemessungsgrundlage = Baufenster)	
GFZ	1,2 (Bemessungsgrundlage = Baufenster)	
2.2	Festsetzungen für den Bereich Stellplätze/Carports Große Baufenster 760 m²	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
GRZ I	0,6 (Bemessungsgrundlage = Baufenster)	
GRZ II	1,0 (Bemessungsgrundlage = Baufenster)	
2.3	Festsetzungen für den südlichen Bereich: Lagerfläche Große Baufenster: 1.250 m²	
I	Zahl der Geschosse als Höchstgrenze	
GRZ I	0,4 (Bemessungsgrundlage = Baufenster)	
GRZ II	1,0 (Bemessungsgrundlage = Baufenster)	
3.	Bauweise	
a	abweichende Bauweise: Es dürfen Gebäude mit einer Gesamtlänge über 50 m errichtet werden. Dabei sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.	

4. Gestaltung der baulichen Anlagen:

4.1	Festsetzungen für den nördlichen Bereich: Personalwohnungen	
4.1.1.	Hauptgebäude	Es sind ausschließlich max. dreigeschossige Wohngebäude in Holzbauweise ohne Keller- bzw. Untergeschoss zulässig.
	Dachform und -neigung	Satteldach 14 - 35° Pultdach 6 - 15° Flachdach
	Firstrichtung	Parallel zur Gebäuelängsseite
	Dachdeckung	Bleicheindeckung oder Flachdachfolie, darauf Gründach
	Wandhöhe	max. 9,50 m
	Def. Wandhöhe: OK fertiges Gelände bis gedachter Schnittpunkt Wand mit der Dachoberfläche, an der traufseitigen Außenwand gemessen	
4.1.2.	Stellplätze und Carports	Innerhalb der dafür vorgesehenen Baugrenzen sind ausschließlich Carports in Holzbauweise, keine geschlossenen, massiven Garagen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

	Stellplatzanzahl:	Pro Wohneinheit ist 1 Stellplatz vorzusehen.
	Dachform u. -neigung	Pultdach mit max. 10° oder Flachdach
	Wandhöhe	Firstseitig max. 3,50 ab fertigem Gelände bis gedachter Schnittpunkt Außenwand m. d. Dachhaut
4.2.	Festsetzungen für den südlichen Bereich: Lagerfläche	
4.2.1.	Gebäude - Art und -Form	Es sind ausschließlich eingeschossige, leichte Lagergebäude in Form von Rundbogenhallen oder Zelten zugelassen, die zur vorübergehenden, notwendigerweise überdeckten Lagerung genutzt werden.
5.	Sonstige Festsetzungen	
5.1.	Versiegelung:	
	Befestigte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken. Die Befestigung der privaten Zufahrten und Stellplätze sowie aller weiteren befestigten privaten Flächen hat wasserdurchlässig zu erfolgen. Oberflächenwasser von Dächern u. Belagsflächen soll möglichst gesammelt (Brauchwasservorrat) auf die geplante Muldenrinne in die geplante Rohrriegenversickerung abgeleitet werden.	
5.2.	Gewässerschutz:	
5.2.1.	Zur Vermeidung von Abschwemmungen von aufgefülltem Rohboden ist eine Hangstabilisierung in Form von Erosionsschutzmaten anzubringen.	
5.2.2.	Da der Regenfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v.g. Materialien bei Dacheindeckungen zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleidachfläche über 50 m² dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.	
5.3	Einfriedung / Zaunsockel	Zaunhöhe max. 2,0 m ab OK fertiges Gelände

Es sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, Holzäune mit Holzverbretterung und ausschließlich Holzpfosten bevorzugt in Lärchenholz und Maschendrahtäune mit Hinterpflanzung zulässig.
Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt.
Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

6. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG
6.1 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)
Allgemeines

Die privaten nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /-beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

In den privaten Vegetationsflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für zusätzliche Bepflanzung Ziergehölze, außer die in Punkt IV.4.0 beschriebenen Arten, zugelassen.
Für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzlichte 1 Stück / 1,50 m².

Pflanzqualitäten:	Bäume I. Ordnung:	Hochstamm, 3xv., STU 18 -20 cm
	Bäume II. Ordnung:	Hochstamm, 3xv., STU 12 -14 cm oder Heister, 2xv., 150 -200 cm
	Sträucher:	2xv., 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm

6.2 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

6.2.1. Für Parkplätze innerhalb von Stellplatzflächen ist je 5 in der Reihe (längs oder quer) zusammenhängender Stellplätze 1 Großbaum / Hochstamm (bei gegenüberliegender Stellplatzanordnung je 10 Stellplätze = 2 x 5 Parkplätze) zu pflanzen.

Die Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren/Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen (Poller, Granitfindlinge, Hochbord o.ä.). Die im Parkplatzbereich vorgesehenen Bäume sind mit einer Baumscheibe von mindestens 2,5 m x 2,5 m zu versehen.

6.3	ZU VERWENDENDE GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)		
6.3.1.	Bäume I. Ordnung:	Acer platanoides Acer pseudoplatanus Quercus robur Tilia cordata	Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Stiel-Eiche Winter-Linde
6.3.2.	Bäume II. Ordnung:	Eberesche Hainbuche	Sorbus aucuparia L. subsp. aucuparia Carpinus betulus
6.3.3.	Auswahlliste heimischer Sträucher:	Trauben-Holunder Hasel Himbeere Faulbaum Zweigfrügliger Weißdorn Schlehe	Sambucus racemosa L. Corylus avellana L. Rubus idaeus L. Frangula alnus Mill. subsp. alnus Crataegus laevigata (Poir.) DC. s. l. Prunus spinosa

6.3.4. Heimische Arten sind dabei aus dem Vorkommensgebiet 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" bzw. entsprechend forstlicher Herkunft zu pflanzen.

6.4 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Landschaftsfremde Baumarten wie Edeltannen oder Edellichten, Zypressen, Thujen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden.

6.5 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnende Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6.6 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

6.7 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

6.7.1. **Schadenskompensationsmaßnahmen – SK-Maßnahmen** für bereits erfolgte Eingriffe

SK1: Gestaltung der Böschung
Die entstandene Böschung im östlichen Bereich der Eingriffsfläche ist derzeit noch größtenteils blanker Rohboden. Diese Fläche ist durch heimische und standorttypische Gehölze zu stabilisieren und für Fledermäuse, Haselmäuse und Vögel attraktiv zu gestalten. Aufgrund der Klimaerwärmung wird empfohlen bei der Artenwahl auch die neuesten Erkenntnisse zur zukünftigen potenziell natürlichen Vegetation mit einzubeziehen (LWF).
Anhand der potenziell natürlichen Vegetation werden folgende Gehölze vorgeschlagen:
Eberesche (Sorbus aucuparia L. subsp. aucuparia), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa L.), Hainbuche (Carpinus betulus), Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana L.), Himbeere (Rubus idaeus L.), Brombeere (Rubus spec.), Faulbaum (Frangula alnus Mill. subsp. alnus), evtl. Zweigfrügliger Weißdorn (Crataegus laevigata (Poir.) DC. s. l.).
Beim Weißdorn ist zunächst das Vorkommen mit der uNB abzuklären und ggf. auf Eingriffslinien Weißdorn (Crataegus monogyna Jacq. s. l.) zurück zu greifen.
Heimische Arten sind dabei aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ bzw. entsprechender forstlicher Herkunft zu pflanzen. Brombeeren bilden einen äußerst großen Artkomplex. Um keine gebietsfremden Arten einzuführen, ist vor dem Einsatz von Brombeeren ein Spezialist mit entsprechender Artenkenntnis hinzu zu ziehen.
Auf eine Mischung mit mind. 5 Arten ist zu achten. Insbesondere standorttypische Insekten- und Vogelnährpflanzen sind gezielt zu fördern. Da nicht immer alle Arten mit zulässiger zertifizierter Herkunft lieferbar sind, ist hier eine strikte Vorgabe nicht zielführend. Ggf. ist eine enge Absprache mit der zuständigen uNB und dem LWF nötig.

SK2: Naturnahe Entwicklung angrenzender Gehölze
Die neu entstandenen Randbereiche in den umliegenden Waldbereichen sind naturschutzfachlich aufzuwerten. Hierbei können kurzfristig blütenreiche Staudensäume für schattige bis halbschattige Standorte entwickelt werden. Samenmischung haben hierbei aus dem Herkunftsgebiet 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ zu stammen. Diese bieten zahlreichen Insekten und damit auch Vögeln und Federmäusen Nahrung. Mittel- bis langfristig ist ein gestufter Waldrand mit verschiedenen Sträuchern und niedrigen Bäumen anzustreben (s. hierzu auch SK1). Insbesondere der nördliche Randbereich der Eingriffsfläche und der nun offene Waldrandbereich im Osten sind entsprechend zu entwickeln.

SK3: Optimierung von nahen Waldflächen als Haselmaushabitat
Die Flächenverluste geeigneter Haselmausstrukturen müssen 1:1 ausgeglichen werden, um eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verhindern und eine Erholung des Lebensraums auf das vorherige Potenzial für die Art zu ermöglichen. Hierzu müssen bisher ungeeignete Waldbereiche oder sonstige Flächen an die Bedürfnisse der Art angepasst werden. Hierzu sind geeignete frucht- oder nusstragende Sträucher einzubringen und zu fördern (vgl. hierzu SK1). Der Flächenbedarf richtet sich nach den tatsächlich entfallenden Flächen. Die Bepflanzung des Hangs (s. SK1) sollte bereits mit geeigneten Gehölzen erfolgen und wirkt sich somit mindernd auf den zusätzlichen Flächenbedarf aus. Die Flächen der Gebäude, Wege, Privatgärten und Grünflächen sind entsprechend im Umfeld auszugleichen.

SK4: Zusätzliche Strukturaneicherung (Winterversteckangebote für Amphibien)
Im Böschungsbereich wurden größere Steine und Felsen durch die Aufschüttung größtenteils abgedeckt. Diese Bereiche waren gut als Winterverstecke für Amphibien geeignet. Vergleichbare Strukturen sind im Einzugsbereich wieder herzustellen oder neu anzulegen. Hierbei sind Totholzhaufen oder Lesesteinhaufen in der Fläche umzusetzen.

6.7.2. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – zukünftige Eingriffe

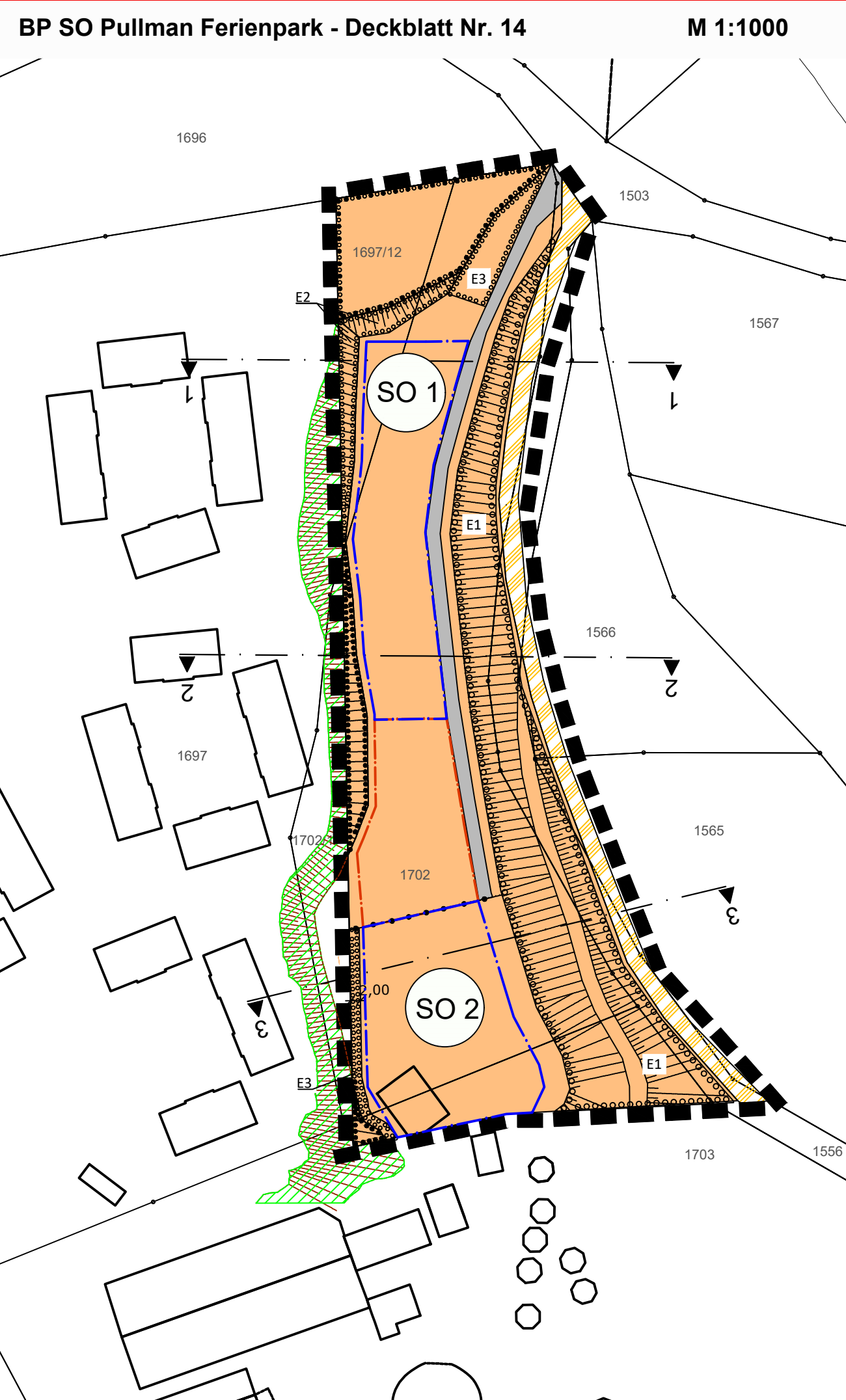
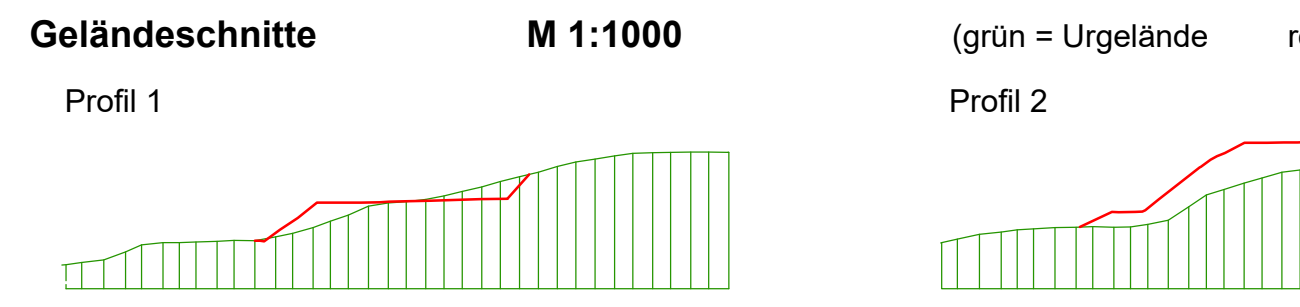
V1: Minimierung von Lagerflächen
Es werden keine weiteren Flächen gerodet, die derzeit noch mit Bäumen bestanden sind. In noch bestehende Gehölze wird nicht weiter eingegriffen und der neue Waldrand wird möglichst naturnah gestaltet (vgl. SK2). Lagerflächen von Baumaterialien werden auf das notwendige Maß beschränkt und es werden ausschließlich bereits gerodete Flächen beansprucht. Für weitere Arbeiten sind angrenzende Gehölze durch gut sichtbare und Bauzäune o.ä. Absperrungen vor Schäden zu schützen (s. V2).

V2: Schutz angrenzender Gehölze vor zukünftigen Beeinträchtigungen
Die zu erhaltenden Bereiche sind für die Arbeiten vor Ort und für die zukünftigen Bewohner gut kenntlich durch Wegbegrenzungen o.ä. vor Schäden zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass die Begrenzung auch von bodengebundenen Kleintieren ungehindert gequert werden können und das Betretungsrecht für Wälder gewahrt bleibt (keine hohen Zäune, lediglich Methoden der Besucherlenkung). Hierbei können auch s.g. Totholzhecken mit anfallendem Gehölzschnitt angelegt oder Arten mit natürlicher Barrierefunktion angepflanzt werden. Diese können dann auch dauerhaft Lebensraum für zahlreiche Arten bieten.

V3: Insektenfreundliche Beleuchtung und Schutz vor Vogelschlag
Die Beleuchtung der Außenanlage und der Gebäude ist so zu gestalten, dass möglichst wenig Licht in die Umgebung abgestrahlt wird. Im Außenbereich ist zudem eine Lichtfarbe zu wählen, die Insekten möglichst wenig anzieht. Hierbei müssen die Lampen eine Farbtemperatur von unter 3.000 Kelvin aufweisen. Als günstig haben sich Lampen mit einer Farbtemperatur von 2.200 Kelvin erwiesen.
Insbesondere große Fensterfronten in Richtung großer Gehölze sind zu vermeiden. Werden große Fensterfronten eingeplant, so sind diese mit geeigneten Maßnahmen gegen erhöhten Vogelschlag zu schützen (z.B. partielle Verwendung von Milchglas oder Scheiben mit dichter Musterung, weiter Anregungen in Schmid et al. 2012).

6.8 AUSGLEICHSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der zu erbringende Ausgleichsbedarf wurde gem. des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" in der Fassung von 2021 mit 16.154 Wertpunkten berechnet.
Der zu erbringende Ausgleichsbedarf von 16.160 Wertpunkten bzw. einer Fläche von 2.020 m² wird auf der externen Ausgleichsfläche auf den Flur-Nm. 3347 (TF) und 3348, Gemarkung Eging a. See in Aizenhof erbracht.



Der beiliegende Plan "Externe Ausgleichsfläche zum Deckblatt Nr. 14 zum Bebauungsplan "SO Pullman Ferienpark", Fl.Nr. 3347 (TF), 3348 Gmk. Eging a.See, Aizenhof – Bestand, Planung, Aufwertung M 1:1.000" mit der darin festgesetzten Ausgleichsfläche und den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Für den Eingriff in Habitate der Haselmaus sind Flächen mit einer Gesamtgröße von 7.605 m² für die Haselmaus aufzuwerten. Davon werden 3.699 m² innerhalb des Geltungsbereiches und 3.906 m² außerhalb auf Fl.Nr. 1708, Gmk.+Gmd. Eging am See erbracht.

Der beiliegende Plan "Externe Ausgleichsfläche Haselmaus zum Deckblatt Nr. 14 zum Bebauungsplan "SO Pullman Ferienpark", Fl.Nr. 1708 Gmk. Eging a.See – Bestand, Planung, Aufwertung M 1:1.000" ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

C. HINWEISE

1.0	SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES
Großbäume:	Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
Kleinbäume:	Baumgruben: 150 x150 x 80 cm
Gehölze:	Auftrag Oberboden: 20 - 15 cm
Rasen:	Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

2.0 GRENZABSTÄNDE

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

Zu Nachbargrundstücken:	2,0 m	bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
	0,5 m	bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen.

3.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

4.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.
Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

5.0 SAAT- UND PFLANZGUT

Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

6.0 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Versorgungsleitungen nicht behindert werden.

DECKBLATT NR. 14 M 1:1000
zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
SO Pullman Ferienpark

des Marktes Eging a.See
- Bereich Personalwohnungen und Lagerfläche auf Fl.Nr. 1702 u.a. -

Teil 2 von 4: **Bebauungsplan**

Entwurf:	25.05.2022
geändert:	13.10.2022
Endfassung:

Planung: Christian Worlitschek
Dipl.-Ing. Univ.

Grünordnung, Umweltbericht: Ursula Jocham
Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat Eging a.See hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 die Änderung des Bebauungsplans "SO Pullman Ferienpark" mit Deckblatt Nr. 14 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans "SO Pullman Ferienpark" mit Deckblatt Nr. 14 i. d. F. vom 25.05.2022 hat in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans "SO Pullman Ferienpark" mit Deckblatt Nr. 14 i. d. F. v. 25.05.2022 hat in der Zeit vom 07.06.2022 bis 08.07.2022 stattgefunden.
 - Der Marktgemeinderat Eging a.See hat in seiner Sitzung vom 13.10.2022 die dazu eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.
 - Zu dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans "SO Pullman Ferienpark" mit Deckblatt Nr. 14 i. d. F. vom 13.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans "SO Pullman Ferienpark" i. d. F. vom 13.10.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden amortsüblich bekannt gemacht.
 - Der Markt Eging a.See hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom die Änderung des Bebauungsplans "SO Pullman Ferienpark" i. d. F. vom als Satzung beschlossen.
 - Ausgefertigt: Markt Eging a.See, den
- (Siegel)
- W. Bauer
1. Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplans "SO Pullman Ferienpark" mit Deckblatt Nr. 14 ist damit in Kraft getreten.